

Dynamisierungsbrief Bedingungen für die Wertanpassung von Lebensversicherungen mit Fondsveranlagung (Fondsgebundene Lebensversicherungen)

Die laufende Prämie der Fondsgebundenen Lebensversicherung wird nach den folgenden Bestimmungen jährlich erhöht:

I. AUSMASS DER ERHÖHUNG

Die Prämie wird gegenüber der zuletzt gültigen Prämie um den in der Polizze angeführten Prozentsatz erhöht.

Die Mindesttodesfallsumme und die Mindestrisikosumme bleiben in der in der Polizze angeführten Höhe unverändert.

II. ZEITPUNKT UND DURCHFÜHRUNG DER ERHÖHUNG

Der Versicherer verständigt den Versicherungsnehmer am Ende eines jeden Versicherungsjahres über die für das nächste Versicherungsjahr geltende Prämie.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, innerhalb eines Monats ab Erhalt des Verständigungsschreibens die Erhöhung der Prämie ohne Angaben von Gründen schriftlich abzulehnen.

III. ÄNDERUNG DES AUSMASSES DER ERHÖHUNG

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Ausmaß der Erhöhung der Prämie bis spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres zu ändern, wobei der ganzzahlige Erhöhungsprozentsatz mindestens 3% und höchstens 10% beträgt.

IV. ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die dem Lebensversicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und das vereinbarte Bezugsrecht gelten auch für die aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführten Erhöhungen.